

Eidgenossenschaft

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **28=48 (1882)**

Heft 34

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Auszüge

aus einer alten Verordnung über das Verhalten der Besatzung von Schlössern.

(Fortsetzung und Schluß.)

Wie man die Wacht besetzen soll.

Von der Wacht ist Niemand, weder Groß- noch Kleinhans, ausgenommen oder befreit. Mit des Obersten Wissen und Billigung kann in Fällen ehrhafter Noth oder aus andern wichtigen Ursachen gestattet werden, daß einer für Geld einen andern Wächter anstelle. Die Taxe soll für den einen wie für den andern gleich gemacht sein und es ist verboten, über die Taxe zu bezahlen. . . .

Um die Nachtmahlzeit kommt der Wachtmeister mit 3 Läden (Behältern) und läßt aus der Edel-leut-Laden einen Zettel ziehen, verliest diesen und verkündet dem Betreffenden die Vormacht.

Hernach läßt er von einer beliebigen Person, die nicht lesen kann, aus der Lade der Landsknechte auch einen Zettel nehmen und verlesen und verkündet auch diesem die Vormacht; ebenso geschieht es mit der Lade der Bauern und so geht es fort bis die Wacht vollzählig ist; allemal werden die verlesenen Zettel in das andere Fach der Lade gelegt, bis das erstere ausgeleert ist. Auf diese Weise geht die Wacht und Hut stets ringsum wie ein Rad, und es wachet keiner mehr und weniger als der Andere. . . . Darnach soll der Wachtmeister die Wachtleute auf ihre Posten auf den Wällen (ihre Lek) stellen; abwechselnd je einen Edelmann oder einen Reuter, dann einen Landsknecht oder einen vom alten Hofstaat; dann wieder einen Bauer oder Handwerker.

Auf diese Weise werden die Abtheilungen so untereinander vermengt, daß keiner weiß, wann oder wo er hütet oder wachet. . . .

Eine jede Pforte der Festung soll wie die Wacht mit Leuten der drei Hauptabtheilungen der Besatzung bezogen werden. . . .

. . . Wenn der Kriegsherr in eigener Person, bei Tag oder Nacht, an das Thor der Festung käme, so soll man ihn nicht hineinlassen, er gelobe denn zuvor dem Hauptmann, daß er vom Feinde nicht gefangen oder genöthigt worden sei, das Schloß zu übergeben. Sollte der Herr sich weigern es zu thun, so soll der Hauptmann dies dem Obersten anzeigen und den Herrn nicht einlassen ohne des Obersten Wissen und Geheiß, es wäre denn er ließe ihn allein durch die Thüre und Niemand mit ihm von denen, welche ihn allenfalls begleiten wollen.

In Festungen, die am Wasser liegen, soll man keine Schwane, Eistern und Entenwögel schießen und vertreiben, ebenso wenig bei Burgen auf Bergen gestatten, die Pfauen zu beseitigen; denn es sind gute Wächter und verschweigen nichts. — Auch die Frösche sind zur Sommerzeit sehr wachsam; wenn sie ihr Gequak anheben und es nähert sich ihnen Jemand, so schweigen sie still. Darauf mag jede Schildwache wohl Acht geben. Sitzen die Frösche am Gestad und es kommt Jemand, so springen sie

in ganzen Haufen in's Wasser; damit haben die Schildwachen wieder ein Zeichen. Diese Geschöpfe wachen und machen andere Wächter munter. . . . Wie man mit Ehren abziehen kann, ohne daß der Kriegsherr seinen Kriegsheuten einen Vorwurf machen darf.

. . . Wenn der Feind das Anerbieten macht, ihnen den Kriegsherrn, den Hauptmann oder andere besondere Personen auf Gnad und Ungnad zu übergeben, die anderen aber frei abziehen zu lassen mit Hab und Gut, so soll dieses unter keinen Verhältnissen angenommen werden und eher sollen sie Leib und Gut bei dem Herrn und der Festung lassen. Es ist besser mit Ehren und als Biederleute gestorben, denn ohne Ehren und als Böfewicht gelebt. . . .

. . . Wenn ein Sieger an einem Gefangenen wortbrüchig würde, mit ihm seinen Muthwillen triebe, ihn in strengem Gefängniß hielte oder foltern ließe, alsdann ist der Gefangene nach Kriegrecht seiner Pflicht und seines Eides entbunden, wenn er der Gewalt des Ueberwinders entkommen kann. Alsdann kann er in allen Ehren den Krieg und die Fehde wieder aufnehmen und zuwarten wie zuvor. Ueberdies würde die Ehre des Ueberwinders wie billig gescholten.

Wenn es aber geschehen sollte, daß ein Gefangener bei ritterlichem Gefängniß flüchtig würde, oder auf andere Art seinen Eid und seine Treue vergäße, alsdann mag der Ueberwinder mit strengem Gefängniß und Folter, der Ehre unbeschadet, gegen ihn vorgehen.

. . . So ein Feind den andern in Gefangenschaft gegen Lösegeld freigeben will, so soll keiner von dem andern nach Kriegrecht und Brauch mehr verlangen, als den dritten Theil seines Vermögens; dieses soll so verstanden sein, daß wenn einer 3000 fl. Vermögen besitzt, so soll man von demselben nicht über 1000 fl. Lösegeld verlangen. Dazu ist auch dasjenige, was man bei ihm gefunden hat, verloren.*)

Eidgenossenschaft.

Generalbefehl für den Truppenzusammenzug der VI. Division 1882.

(Schluß.)

XIV. Munition.

Den Korps sind von den kantonalen Zeughäusern folgende Munitionen zu liefern:

	Vorkurs		Feld-		Total
	scharf	blind	blind	blind	
per gewehrtragenden Füsillier	20	20	100	120	
per gewehrtragenden Schützen	25	20	100	120	
per gewehrtragenden Geniesoldat		5	35	40	
per Kavallerist			5	45	50
Reserve			10	%	
per Batterie				480	
Reserve			20	%	

und zwar

auf den 28. August Morgens
 per gewehrtragenden Füsillier 20 scharfe Patronen,
 per gewehrtragenden Schützen 25 scharfe Patronen,
 in Kisten verpackt auf dem Sammelort der Bataillone.

*) Ein richtiges Kennzeichen jener raubgierigen Zeit!

In die Kassen der Bataillone zu verpacken: Per gewehrtragenden Füsilier und Schützen 120 blinde Patronen. Hieron sind für den Vorkurs bestimmt und bleiben in den Infanterie-Kassen: per gewehrtragenden Füsilier und Schützen 20 blinde Patronen. Die übrigen 100 Stück sind für die Feldmanöver bestimmt. Davon sind 40 blinde Patronen am 9. dem Divisionsparke zu übergeben behufs Uebung im Munitionskersafe während der Divisionsmanöver.

Endlich ist von den kantonalen Zeughäusern eine Reserve von 10 % der blinden Patronen für die Infanterie dem Divisionsparke zuzustellen.

XV. Schiedsrichter.

Als Schiedsrichter für die Feldmanöver sind vom schweizerischen Militärdepartement bezeichnet:

- Herr Oberst-Divisionär Rothpletz in Gluntern,
- Herr Oberst der Artillerie Weuler in Niesbach,
- Herr Oberst-Divisionär Künzli in Nyfen.

Dieselben tragen eine weiße Armbinde; ihren Besingtonen ist unbedingt Folge zu leisten, unter Kenntnissgabe an den nächsten Vorgesetzten.

XVI. Landshaden.

Schaden an Land und Kulturen ist möglichst zu vermeiden, ohne daß deswegen allzu ängstlich solches Terrain als unpassierbar erklärt würde. Ueberhaupt soll das Terrain aufgefahrt werden wie es vorhanden ist. In Rebbergen und anderen Grundstücken, in welchen noch Feldfrüchte stehen, soll die taktische Formation mit Rücksicht auf Schadenvermeidung angeordnet werden, überhaupt die Ansammlung größerer Truppmassen in solchen Grundstücken vermeiden und deren Besingtonung mehr nur angedeutet werden.

Als Feldkommissär wird funktioöniren:

Herr Oberst Egent von Uhwiesen.

Derselbe trägt als Neutraler die weiße Armbinde. Die Regiments- und Bataillon-Quartiermeister werden Reklamationen über Landshaden an denselben überweisen.

XVII. Einheimische Offiziere.

Schweizerische Offiziere, welche in Uniform den Manövern folgen wollen, haben statt des Käppli die Mütze zu tragen.

Ein besonderer Offizier des Divisionsbureau wird bezeichnet, der sowohl Offizieren in Uniform als solchen in Zivil auf schriftliche Abgabe ihres Namens und Grades die nöthigen Mittheilun-

gen zu machen hat, um ihnen zu ermöglichen, den Manövern mit Verständniß zu folgen.

Ebenso werden denselben auf ihren Wunsch Ausweisarten, auf ihren Namen und Grad lautend, zugestellt, welche sie überall zum Zutritte, also auch zur täglichen Kritik während der Feldübungen berechtigen.

Während der Feldübungen haben sie für sich selbst, ihre Pferde und Bedienten Logis außerhalb des Kantonnementstrayens zu nehmen.

XVIII. Fremde Offiziere.

Fremdländische Offiziere, welche den Manövern betwohnen, werden speziell zur Kenntniß der Truppen gebracht. Es sind denselben von Offizieren und Mannschaften diejenigen Ehrenbezeugungen zu erweisen, welche ihrem Range und Grade zukommen.

Ebenso ist ihnen mit den erforderlichen Aufschlüssen an die Hand zu gehen.

XIX. Generalstabs-Offiziere.

Vom Stabsbureau werden, wie alljährlich, eine Anzahl Generalstabs-Offiziere beordert, den Manövern zu folgen und detailirte Relationen über die Operationen anzufertigen. Hieron sind zwei dem Divisionsstabe attachirt. Es ist denselben bereitwilligst Auskunft zu geben über Alles, was dienstliche Verhältnisse besohlagt, soweit sie solche wünschen.

XX. Instruktoren.

Mit dem Vorkurs hört die offizielle Thätigkeit der Instruktions-Offiziere auf. Besondere Funktionen werden Einzelnen durch spezielle Befehle übertragen.

XXI. Offiziersbediente.

Die Offiziersbedienten haben die rothe Binde ohne welches Kreuz zu tragen und stehen unter militärischer Aufsicht und Bezirksbarkeit.

XXII. Offiziersgepäck.

Jeder Offizier und Adjutant-Unteroffizier ist zum Mitführen von Gepäck berechtigt, § 258 des Verwaltungs-Reglements vom 9. Dezember 1881 normirt dessen Gewicht. — Jeder Koffer ist deutlich mit Name, Grad und Eintheilung des Eigenthümers zu bezeichnen.

Um für kürzere Zeit vom Bagagetrain unabhängig zu sein, ist das Nöthigste an Wäsche u. s. f. für etatige Tage im Offiziers-terminier oder in der Saccocoe zu verpacken.

XXIII. Rückmarsch vom Divisionsmanöver und Entlassung.

Korps.	Abmarsch.	Art des Rückmarsches.	Entlassungsort.
Divisionsstab	13. September	Marchirt	Winterthur.
Guttenkempagne 6	13. "	"	"
Stab der XI. Inf.-Brig.	13. "	"	"
Uebrigcs Stabspersonal	13. "	"	"
Stab des 21. Inf.-Reg.	13. "	"	"
Uebrigcs Stabspersonal	13. "	"	"
Infanteriebataillon 61	13. "	"	Schaffhausen.
" 62	13. "	"	R.-Andelfingen.
" 63	13. "	"	Henggart.
Stab des 22. Inf.-Reg.	13. "	"	Winterthur.
Uebrigcs Stabspersonal	13. "	"	"
Infanteriebataillon 64	13. "	"	Pfungen.
" 65	13. "	"	Winterthur.
" 66	13. "	"	"
Stab der XII. Inf.-Brig.	13. "	"	"
Uebrigcs Stabspersonal	13. "	"	"
Stab des 23. Inf.-Reg.	13. "	Eisenbahn	Zürich.
Uebrigcs Stabspersonal	13. "	"	"
Infanteriebataillon 67	13. "	Eisenbahn bis Wallstetten, marschirt	Rümlang.
" 68	13. "	Eisenbahn	Zürich.
" 69	13. "	"	"
Stab des 24. Inf.-Reg.	13. "	"	"
Uebrigcs Stabspersonal	13. "	"	"
Infanteriebataillon 70	13. "	"	"
" 71	13. "	"	"
" 72	13. "	"	Lachen.
Stab des Schützen-Bat. 6	13. "	Marchirt	Nestlenbach.

Korps.	Abmarsch.	Art des Rückmarsches.	Entlassungsort.
Schützenbataillon 6	13. September.	Marchirt	Nestebach.
Stab des Kav.-Reg. 6	13. "	"	Winterthur.
Schwadron 16	13. "	"	Schaffhausen.
" 17	13. "	"	Löß.
" 18	13. "	"	Wülflingen.
Stab der Art.-Brig. VI	13. "	"	Winterthur.
Stab des 1. Art.-Reg.	13. "	Marchirt 13. bis Wülach, 14. bis Narau	Narau.
Batterie 31	13. "	Marchirt 13. bis Wülach, 14. bis Narau	"
" 32	13. "	Marchirt 13. bis Wülach, 14. bis Narau	"
Stab des 2. Art.-Reg.	13. "	Marchirt 13. bis Kloten, 14. bis Zürich	Zürich.
Batterie 33	13. "	Marchirt 13. bis Kloten, 14. bis Zürich	"
" 34	13. "	Marchirt 13. bis Kloten, 14. bis Zürich	"
Stab des 3. Art.-Reg.	13. "	Marchirt	Winterthur.
Batterie 35	13. "	Marchirt 13. bis Winterthur, 14. Pferdeabgabe und Verlad. des Mat., Mannsch. per Eisenbahn	Zürich.
" 36	13. "	Marchirt 13. bis Winterthur, 14. Pferdeabgabe und Verlad. des Mat., Mannsch. per Eisenbahn	"
Divisionspark VI	13. "	Marchirt am 13. bis Bassersdorf, 14. bis Zürich	Zürich und Schaffhausen.
Stab des Genie-Bat. 6	13. "	Marchirt 13. bis Groß-Andelfingen, 14. Verlad. per Eisenbahn nach Zürich und Brugg	Zürich.
Sappeurkompagnie 6	13. "	Marchirt 13. bis Groß-Andelfingen, 14. Verlad. per Eisenbahn nach Zürich	"
Pionnierkompagnie 6	13. "	Marchirt 13. bis Groß-Andelfingen, 14. Verlad. per Eisenbahn nach Zürich	"
Bombardierkompagnie 6	13. "	Marchirt 13. bis Groß-Andelfingen, 14. Verlad. per Eisenbahn nach Brugg	"
Verwaltungs-Komp. 6	13. "	Marchirt	Winterthur.
Stab des Train-Bat. VI	13. "	"	"
Trainbataillon VI	13. "	"	"
Feldlazarett VI	13. "	Marchirt 13. bis Bellheim, 14. bis Zürich	Außersihl Weiskon.
Zugeheilte Korps:			
Sanj-Bat. 3 der V. Div.	13. "	Per Eisenbahn ab Marthalen	Nestal.
Sanj-Bat. 3 der VII. Div.	13. "	Per Eisenbahn ab Dfingen über Winterthur nach Gossau, marchirt von da	Herisbau.
Stab des Kav.-Reg. VIII	13. "	Marchirt	Winterthur.
Schwadron 23	13. "	Marchirt 13. bis Norbas, 14. bis Baden	Baden.
" 24	13. "	Marchirt nach Ober-Winterthur	Winterthur.

XXIV. Abschätzung und Abgabe der Pferde, Abgabe d. Korpsmaterials und d. Korpsausrüstung. *)

Brigade-Manöver.

Generalidee.

Ein Nordkorps ist bis an die Löß bei Nestebach vorgerückt und hat seine Vortruppen bereits auf das linke Lößufer vorgeschoben.

Ein Südkorps erhält den Auftrag, von Zürich aus demselben entgegen zu rücken, dasselbe auf das rechte Lößufer zurückzuwerfen, bei Pfungen Verteidigungsstellung zu beziehen und günstigen Falles den Feind auf dem rechten Ufer anzugreifen und zu schlagen.

Spezialidee für den 7. September.

Das Nordkorps (XI. Infanterie-Brigade mit Spezialwaffen) hat seine Vortruppen bis auf das Plateau von Geerlisberg vorgeschoben, von wo aus dieselben die Straßen Embrach-Kloten und Oberembrach-Bassersdorf beherrschen; sein Gros steht an der Straße Embrach-Kloten.

Reserventeile verlassen die Stellung bei Nestebach.

Das Südkorps (XII. Infanterie-Brigade mit Spezialwaffen) rückt ihm von Zürich her entgegen und wird trachten, dasselbe zum Rückzug hinter die Löß zu zwingen.

Spezialidee für den 8. September.

Das Nordkorps (XI. Infanterie-Brigade mit Spezialwaffen) ist in Folge des Gefechtes bei Geerlisberg (kann auch durch eine vom obersten Leiter eingebrachte supponirte Bewegung von feind-

lichen Truppen in dessen Flanken motbirt werden) hinter die Löß zurückgegangen und hat bei Nestebach Verteidigungsstellung genommen.

Das Südkorps (XII. Infanterie-Brigade mit Spezialwaffen) hat am Abend des 7. durch seine Vorhut noch Pfungen besetzt. Der Kommandant beschließt, am folgenden Tage das Nordkorps auf dem rechten Lößufer anzugreifen und wenn möglich zu schlagen.

Nach beendigtem Gefecht bei Nestebach bezieht die ganze Division Kantonement um Winterthur und bleibt in diesen Kantonementen auch am 9. September.

Am 10. September Inspektion auf Grügen bei Winterthur.

Divisions-Manöver.

Generalidee.

Die Avantgarde eines Nordkorps hat den Rhein bei Dießenhofen überschritten, Kavallerie-Abtheilungen rücken gegen die Thur vor.

Die VI. Division, bei Winterthur versammelt, erhält den Befehl, im Eilmarsch nach Andelfingen vorzurücken, sich dieses Punktes zu versichern und die Offensive auf dem rechten Thurufer zu ergreifen. Schwache Landwehr-Abtheilungen halten Andelfingen besetzt und können im Laufe des Vormittags am 11. September durch weitere Landwehrtruppen verstärkt werden.

Die Spezialideen für den 11., 12. und 13. September werden jeweilen am Abend des vorhergehenden Tages ausgegeben.

Lägerweilen, im Juli 1882.

Der Kommandant der VI. Armee-Division:
J. G. Egloff, Oberst-Divisionär.

*) Da ohne spezielles Interesse für unsere Leser, haben wir die Details derselben weggelassen.

**Dienstbefehl für den Vorkurs
der Infanterie und Schützen der VI. Division
vom 28. August bis inkl. 6. September 1882.**

I. Truppenbestand.

Die Truppen des Vorkurses der Infanterie (Füßler und Schützen) bestehen aus:

Inf.-Bat.	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	E.-B. 6
Reg.-St.	21		22		23		24						
Brig.-St.	XI					XII							
Div.-St.	VI												

II. Dauer.

Der Vorkurs der Infanterie beginnt am 28. August Morgens und dauert bis am 6. September Abends.

III. Kommando-Verhältnisse.

Das Kommando über den Vorkurs führt der Divisionär. Ihm sind direkt unterstellt:

- die Brigadekommandos,
- die Regimentskommandos,
- das Kommando des Schützenbataillons.

IV. Instruktions-Personal.

Die Zuteilung des Instruktions-Personales erfolgt durch Spezialbefehl.

V. Besammlung.

Es besammeln sich:

Am 26. August, Mittags 12 Uhr:	
Der Divisionsstab	in Winterthur.
Am 27. August, Vormittags:	
Infanterie-Bataillon 72	in Lachen.
Am 27. August, Mittags 12 Uhr:	
Vom Stabe der XI. Infanterie-Brigade:	
Kommandant, Generalstabsoffiz., Adjut.	in Winterthur.
Vom Stabe der XII. Infanterie-Brigade:	
Kommandant, Generalstabsoffiz., Adjut.	in Zürich.
Die Quartiermeister, die Fouriere und je 2 Mann per Kompagnie	in den Kantonnement, thr. Bat.
Am 28. August, Vormittags:	
Vom Stabe der XI. Infanterie-Brigade:	
Der Trainleutnant	in Zürich.
Das übrige Stabpersonal	in Winterthur.
Vom Stabe der XII. Infanterie-Brigade:	
Das ganze Stabpersonal	in Zürich.
Der Stab des Infanterie-Regiments 21	in Winterthur.
" " " " " 22	in Wetzheim.
" " " " " 23	in Zürich.
" " " " " 24	in Miltetten.
Infanterie-Bataillon 61	in Schaffhausen.
am 28. August per Bahn nach	Winterthur.
Infanterie-Bataillon 62	in Winterthur.
" " 63	in Winterthur.
" " 64	in Wülflingen.
" " 65	in Wetzheim.
" " 66	in Seuzach.
" " 67	in Zürich.
" " 68	in Zürich.
" " 69	in Zürich.
" " 70	in Zürich.
" " 71	in Zürich.
" " 72 am 27.	in Lachen.
marschirt Abends nach	Wädenswil.
am 28. nach	Miltetten.
Schützen-Bataillon 6	in Nestenbach.
Der gesammte Linientrain	in Zürich.
marschirt am 28. in die Kantonnemente.	
Die Infanterie-Pioniere	in Winterthur.

VI. Organisation.

Es haben einzurücken:

Offiziere: Alle, mit Ausnahme der etwa den Bataillonen als überzählig zugetheilten Stabsoffiziere und der zur Adjutantur kommandirten Offiziere. Die Pionier-Offiziere, Unteroffiziere und Pioniere rücken zu ihrem speziellen Vorkurs in Winterthur ein.

Unteroffiziere: Die Jahrgänge 1852—1862. Von den älteren Jahrgängen sind nur diejenigen Unteroffiziere einzuberufen, welche Grade und Stellen bekleiden, die nicht in einer Mehrzahl bei den betreffenden Stäben oder Kompagnien sich vorfinden, wie z. B. die Feldweibel, Fouriere, Wärter- und Träger-Unteroffiziere.

Die Unteroffiziere und Gefreite des Linientrains rücken mit diesem in Zürich ein.

Trompeter: Alle; hingegen werden nur so viel von den jüngeren Jahrgängen im Dienste behalten, als zur Bildung von ordentlichen Bataillonsmusikern nötig sind.

Lambouren: Alle; es sind aber nur acht per Bataillon zu behalten. Soldaten (Gewehrtragende, Wärter, Träger): Die Jahrgänge 1854—1861.

Die Linientrain-Soldaten rücken in Zürich ein.

Von den diesjährigen Rekruten nur diejenigen, welche bereits zu Unteroffizieren befördert oder zur Beförderung vorgeschlagen sind.

Ferner alle diejenigen, welche noch nicht 4 Wiederholungskurse (Unteroffiziere 5) im Auszuge bestanden haben, wobei jedoch nicht weiter als bis auf das Jahr 1852 zurückgegriffen werden soll.

Überzählige sind nicht zu entlassen; Dispensationen dürfen von den kompetenten Kommandostellen nur in ausnahmeweise schweren Fällen ertheilt werden.

Von den Aufgeborenen aber Nichteingedrückten sind namentliche Verzeichnisse anzulegen und dieselben sofort dem Kantone zum Strafvollzuge gegenüber dem unentschuldig Ausgebliebenen zuzustellen.

Im Berichte ist nur die Zahl der Nichteingedrückten jeden Grades zu erwähnen. Eingedrückte und Nichteingedrückte geben zusammen den Kontrollbestand der Einberufenen (nicht einberufene Jahrgänge sind also nicht zu berücksichtigen), wie er im Berichtsformulare anzugeben ist.

Die Korpskommandanten werden sich angelegen sein lassen, am Einrückungstage alle diejenigen Notizen zu sammeln, welche auf die Bereinigung der Korpskontrollen Bezug haben. Diese Notizen sind am Schlusse des Kurses mit allen Mutationen, welche durch Beförderungen u. entstanden sind, der mit der kantonalen Kontrollführung betrauten Stelle einzugeben. An den Kontrollen selbst darf ohne Begründung der letzteren keine Abänderung vorgenommen werden.

Ueber alle Unteroffiziere der zwei ältesten zum Einrücken verpflichteten Jahrgänge, welche noch nicht fünf, und über alle Soldaten der zwei ältesten einrückenden Jahrgänge, welche noch nicht vier Wiederholungskurse im Auszuge bestanden haben, sind an Hand der Dienstbüchlein besondere Verzeichnisse anzulegen, unter Angabe des fehlenden Dienstes. Diese Verzeichnisse sind vor Entlassung der Truppen dem Divisionsbureau abzugeben.

Endlich sind aus dem Schießbuche des Mannes denjenigen Wehrpflichtigen, welche in den Vorjahren ihrer Schießpflicht in einer Schützengesellschaft oder in besonderen Vereinigungen nachgekommen sind, die bezüglichen Einschiebe ins Dienstbüchlein überzutragen, und zwar der Eintragung des diesjährigen Wiederholungskurses vorgängig, mit den Worten: „18 .. Schießpflicht erfüllt bei (Name der Gesellschaft oder Vereinigung).“

Außerdem sollen alle Schießbüchlein unterzucht und daraus sich ergebende Versäumnisse der besonderen Schießübungen in oben bezeichneter Weise notirt und gemeldet werden.

Dispensation. Sanitarische Untersuchung.

Wer krankheitshalber dispensirt zu werden wünscht, hat sich am Tage vor der Besammlung, Vormittags 10 Uhr, am Sammelorte zu stellen, woselbst eine sanitarische Untersuchung stattfinden wird, zu welcher aufzubieten sind: die Korpsärzte, die Sanitätsunteroffiziere und je ein Offizier per Kompagnie. Dieses Personal erhält reglementarische Besoldung; die Dispensation Begleitenden jedoch erhalten keinerlei Entschädigung.

Im Dienstbüchlein (Seite 12 und 13) und auf den zu Handen der kantonalen Behörden zu führenden Verzeichnissen ist anzugeben, ob Dispensation nur vom Wiederholungskurse oder Ueberweisung an die ärztliche Kommission ausgesprochen wurde. Linientrain.

Der gesammte Linientrain der VI. Division, mit Ausnahme der den Bataillonen 61 und 72 zugetheilten Trainsoldaten, tritt am 28. August in Zürich an, erhält dort die Pferde zugetheilt, faßt Geschütze und Reitzzeuge, bespannt die Korpsfuhrwerke und fährt mit denselben im Laufe des 28. August zu den Korps.

Während des Vorkurses der Bataillone steht der Linientrain instruktionshalber unter dem Kommandanten der Artilleriebrigade.

Es soll wo möglich der Untereintrain täglich brigade- oder regimentweise zusammengezogen und instruiert werden.

Korpsmaterial.

Von denjenigen Korps, welche nicht in Zürich kantoniert werden, sind auf den 28. August früh Detachements zur Uebernahme des Materialen ins Zeughaus Zürich zu kommandiren; dieselben begleiten die Korpsführer am 28. in die Kantonnements.

Es werden 13 Fourgons gefaßt, welche während des Vorkurses bei den Bataillonen bleiben. Am 6. September werden hiervon 8 dem Zeughause zurückgestellt. Die bleibenden 5 vertheilen sich auf die 4 Infanterie-Regimenter und das Schützenbataillon.

Die gleichen Detachements, welche das Korpsmaterial und die Korpsausrüstung empfangen, werden dieselben auch abgeben und sind zu diesem Zwecke abzukommandiren.

Die Decken sind während der Feldübungen, wenn nöthig, durch Requisitionsfuhrwerke zu transportiren.

Von der eidgenössischen Kriegsmaterialverwaltung werden jedem Bataillone auf seinen Waffenplatz geliefert:

160 Einemann'sche Spaten,

80 Bißel und

16 Otterdägen.

Die Korpskommandanten lassen nach Schluß des Truppenzusammenzuges das Material auf Kosten des Kurses wieder in ehedemigen Stand stellen und übergeben. Für die Reparaturen an den Korpsfuhrwerken, die nicht auf dem Übungsplatze vorgenommen werden können, und für den Abgang von Ausrüstungsgegenständen ist ein detaillirter Verbalprotz aufzustellen, welcher gewissen der kantonalen Zeughausverwaltung zuzustellen ist und letzterer als Basis und Beleg für die auszuführenden Reparaturen, den Ersatz der Ausrüstung und für die Rechnungsstellung an die administrative Abtheilung der Verwaltung des Materialen dient. Ausrüstungsgegenstände, welche nicht in Folge normalen Gebrauches im Dienste, sondern durch Verschulden der Mannschaft verloren gehen oder unbrauchbar werden, sind gemäß Tarif durch diese an die betreffende Zeughausverwaltung zu vergüten.

Die Bataillonskommandanten werden angewiesen, auf den Zustand des Materialen ihrer Korps ein besonderes Augenmerk zu richten und sich in den Kursberichten über die gemachten Wahrnehmungen speziell auszusprechen.

Munition.

Die kantonalen Zeughäuser senden auf den 28. August Morgens in die Kantonnements:

per gewehrtragenden Füsillier 20 scharfe Patronen,
per gewehrtragenden Schützen 25 scharfe Patronen, in Kisten verpackt.

Die kantonalen Zeughäuser verpacken in die Infanterie-Kassens:

per gewehrtragenden Füsillier und Schützen 120 blinde Patronen und 10 % als Reserve.

Hievon sind bestimmt:

20 für den Vorkurs,
40 für die 2 Tage der Brigademänöver,
60 für die 3 Tage der Divisionsmänöver.

Von diesen letzteren sind am 9. September 40 und die Reserve dem Divisionsparke zu übergeben, behufs Übung im Munitionsnachschube während der Feldübungen der Division.

VII. Persönliche Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung.

Der Ersatz von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen hat nach Maßgabe der vom Bundesrathe genehmigten provisorischen Anordnung über den Ersatz unbrauchbar gewordener Ausrüstungsgegenstände bezw. der Verordnung über die Bekleidungsreserve vom 30. Januar 1877, III, Art. 9, stattzufinden.

In erster Linie sind die Unteroffiziere zu berücksichtigen, so daß dieselben in durchaus anständiger Kleidung vor ihren Untergebenen erscheinen können; an Soldaten sind nur in ausnahmsweisen Fällen Ersatzkleider zu verabfolgen.

Aus der Bekleidungsreserve darf nur der nöthigste Ersatz für die Kadres in Anspruch genommen werden nebst den allerältesten Beständen für die Mannschaft.

Ältere Jahrgänger, welche mit Kamasschen ausgerüstet sind,

haben die Berechtigung, dieselben mit Schuhen zu tragen. Wer keine Kamasschen hat, hat Stiefel zu bringen. Rohrstiefel sind nur anzunehmen, wenn sie, von der Fläche des Absatzes gemessen, nicht kürzer als 240 mm. und nicht länger als 400 mm. sind. Die Rohre sollen weit genug sein, um die Beinkleider in dieselben stecken zu können.

Der Ersatz von Offiziersäbeln, welche den eidg. Kontrollstempel nicht tragen, ist sofort anzuordnen.

Die Mannschaft ist zu warnen, Waffenzugehör (Schraubenzieher, Borstenwischer, Wischfolben), welches den eidg. Kontrollstempel nicht trägt, anzukaufen. Im Falle der Zuwiderhandlung ist Ersatz durch kontrollirte Gegenstände anzuordnen.

Beim Dienstintritt sind die Gemellen mit Bezug auf Reinlichkeit einer genauen Untersuchung zu unterwerfen und, wenn nöthig, auf Rechnung des Trägers zu verzinsen. Ebenso ist eine genaue Inspektion der Bekleidung vorzunehmen und diejenige Mannschaft, welche mit unreinlichen Kleidern einrückt, zu bestrafen. Wer sich besondere Vernachlässigung der Bekleidung hat zu Schulden kommen lassen, ist zur Strafe noch in den Nachdienst einzuberufen.

Die sich ergebenden Waffenreparaturen sind sofort auszuführen. Wenn dies nicht möglich ist, ist dem Träger der Waffe ein Reparaturschein auszustellen, der mit dem Gewehre dem kantonalen Zeughause zur Vornahme der Reparatur auf Kosten des Bundes abzugeben ist.

Da wo vom Divisionär eine Untersuchung der Gewehre durch den Waffenkontroleur angeordnet wird, ist dem letzteren für seine Aufgabe möglichst an die Hand zu gehen.

Vergütung für allfällige Beschädigung der Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung wird nur dann geleistet, wenn die Beschädigung bei dienstlichen Verrichtungen und ohne Verschulden des Mannes entstanden ist. Hiefür sind vom Kompagniechef unterschriftliche und vom Bataillonskommandanten visirte Reparaturscheine auszustellen und den bezüglichen Rechnungen beizulegen.

Die Bataillonskommandanten lassen das erforderliche Gewehrfett nach Maßgabe der Schleßinstruktion erstellen oder beziehen dasselbe von der eidg. Waffenfabrik in Bern. Sie haben dafür zu sorgen, daß die Mannschaft bei der Entlassung mit solchem Fette versehen ist und daß ihr anempfohlen wird, diese Substanz ausschließlich zur Unterhaltung der Gewehre zu verwenden. Das Gewehrfett wird aus dem Ordinaire bezahlt.

(Schluß folgt.)

— (Beförderung.) Der Bundesrath hat zwei Infanterie-Offiziere befördert, nämlich: den Hrn. Hauptmann Eduard Blumer in Schwanden (Glarus) zum Major der Schützen, und den Hrn. Oberleutnant Roman Sutter in Appenzell zum Hauptmann der Füsilliere.

— (Ernennung.) Der Bundesrath hat das Kommando der IX. Infanterie-Brigade dem Hrn. Oberstleutnant M. Bischoff in Basel übertragen und denselben gleichzeitig zum Obersten der Infanterie befördert. — Herr Bischoff ersetzt den zum schweizerischen Gesandten in Washington ernannten Hrn. Oberst Frey.

— (Den Übungen der VI. schweiz. Armeedivision) werden folgende französische Offiziere beiwohnen: Herr Genleoberstleutnant Fir, Lehrer an der höheren Kriegeschule; Herr Kommandant Patry, Militärattaché der französischen Botschaft in Bern; und Herr Genlehauptmann Sever, Attaché des besonderen Generalstabs des Kriegsministeriums.

— (Trainmittel.) Das Militärdepartement wird ermächtigt, für die Artillerie-Unteroffiziere und für den Train Sättel nach dänischem Muster anzuschaffen.

— (Die Neuanschaffungen an Kochgeschir für die Infanterie) sollen nach einem neuen Modell gemacht und die neuen Kochgeschirre den Bataillonen des Auszuges zugetheilt werden, während deren jetzige Ausrüstung an die Landwehr überzugehen hat. Das neue Kochgeschir wird kompagnieweise in Kisten verpackt und der Truppe in einem Requisitionswagen nachgeführt.

— (Ehrengabe.) Dem ostschweizerischen Kavallerieverein wird für das am 24. und 25. September in Zürich stattfindende Militärreten eine Ehrengabe im Betrage von 250 Fr. bewilligt.